

KD.CHRISTOF  
Mainstockheimer Str. 45  
97318 Kitzingen  
0151 16980194  
mail@kd-christof.de

- Anlage -  
ALB: Amt 1 antwortet und  
informiert Antragsteller, dass  
in 1. SRS (nach dem 9.6.16)  
31.5.2016  
fas/31.5.

An die Damen und Herren des Stadtrates  
der Stadt Kitzingen

### **Antrag auf Etablierung eines Baukunst-Beirates**

**Ich beantrage die umgehende Etablierung eines Baukunst-Beirates (BKB) zur unabhängigen Beratung des Stadtrates und des Bauamtes bei der Verabschiedung von Bauvorhaben.**

Die in jüngster Zeit erfolgten Beratungen über diverse Bauvorhaben im Stadtgebiet Kitzingen und die daraus resultierenden Genehmigungen haben deutlich werden lassen, dass fachlich fundierte Entscheidungskriterien bislang nicht im erwarteten Ausmaß zur Anwendung kommen, um so der hohen Verantwortung für die zukünftige Prägung des Stadtbildes gerecht zu werden.

Für die Umsetzung des vorliegenden Antrages, der darauf abzielt bei zukünftigen Veränderungen und Entwicklungen des Stadtbildes auf objektive und fachlich fundierte Entscheidungskriterien zugreifen zu können, fehlen gegenwärtig noch die Voraussetzungen. Dies manifestiert sich in Entscheidungen, bei denen dem gestalterischen Moment und rein fachlichen Kriterien nicht ausreichend Raum gegeben werden. Hierzu sollten dem Stadtratsgremium gutachterliche Stellungnahmen an die Hand gegeben werden, um die von politischen und persönlichen Motivationen überlagerten Entscheidungen zu überwinden.

Hierzu müssen zukünftig alle stadtbildprägenden Projekte einem BKB zur Begutachtung vorgestellt werden. Dazu müssen auch u.a. Zweckbauten, wie z.B. Einzelhandelszentren, Baumärkte bis hin zu Einfamilienhäusern, die Qualitätskontrolle des BKB durchlaufen. Die dem Stadtrat im Resultat vorgestellten Argumente müssen gleichzeitig seitens des Stadtrates bzw. des Verwaltungssenates auf die Bereitschaft treffen, diese inhaltlich umsetzen zu wollen.

Nur in diesem Wechselspiel kann der Anspruch der Kommune an eine hohe Qualität der Architektur und des Städtebaus umgesetzt werden.

Die dem Planungsvorhaben vorgeschaltete Qualitätskontrolle erscheint auf den ersten Blick als aufwendig und arbeitsintensiv, bringt aber unbestritten - aus den Erfahrungen anderer Städte - deutliche Vorteile mit sich, die den Mehraufwand rechtfertigen. Wenn uns etwas an einer optimierten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Kitzingen liegt, dann ist die Befürwortung der Installation eines unabhängigen BKB ohne Alternative.

Wir bitten Sie deshalb um Ihre Zustimmung!

In der Anlage finden Sie die Skizze eines möglichen Satzungsinhaltes, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, zur Diskussion in den Fraktionen.

### **Eckpunkte einer BKB-Satzung für die Stadt Kitzingen**

#### **Präambel**

Ziel der Einrichtung eines BKB ist es die gestalterische Optimierung des Stadtbildes verbunden mit der Sicherung architektonischer und städtebaulicher Qualitäten zu gewährleisten sowie Fehlentwicklungen zu verhindern. Die Arbeit des BKB soll das Bewusstsein für Architektur und Stadtbild sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Kommunalpolitik positiv beeinflussen und zu einer belebenden Diskussion innerhalb der Stadt beitragen.



Der BKB ist ein unabhängiges Gremium, das mittels gutachterlicher Stellungnahmen die Bedeutung von Vorhaben auf die Stadtgestalt prüft und durch fachkompetente Empfehlungen solide Entscheidungsgrundlagen, sowohl für den Stadtrat als auch für die Verwaltung bereitstellt. Die Vorteile einer frühzeitigen Veröffentlichung von Vorhaben und deren fachliche Begutachtung sowie die Einbeziehung der politischen Entscheidungsträger, aber auch der Öffentlichkeit, verhilft erfahrungsgemäß zu einer größeren Transparenz und zu einer breiteren Akzeptanz solcher Planungen bei allen Beteiligten.

## **§ 01 Bildung eines Baukunst-Beirates**

- 01 Die Stadt Kitzingen beruft einen Beirat für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege.
- 02 Der BKB ist ein fachkompetentes Gremium. Er ist unabhängig. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter. Er unterstützt damit die Verwaltung und das Stadtratsgremium bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und in Baugenehmigungsverfahren.
- 03 Der BKB beurteilt obligatorisch alle Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Bedeutung und Größenordnung für das Stadtbild und dessen Erhaltung prägend sind.
- 04 Der BKB gibt in baukünstlerischen, städtebaulichen sowie denkmalpflegerischen Fragen fachliche Stellungnahmen und Empfehlungen ab, basierend auf städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten.  
Eingeschaltet wird er insbesondere bei der Errichtung oder Veränderung von öffentlichen und nicht öffentlichen Gebäuden mit repräsentativem und dominantem Charakter, bei Baumaßnahmen von besonders großem Umfang oder erheblicher Bedeutung für das Stadtbild sowie bei wesentlichen Veränderungen an denkmalgeschützten Gebäuden, ebenso an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Straßen und Plätzen.
- 05 Der BKB nimmt Stellung zu bevorstehenden Bebauungs- und Flächennutzungsplänen und begleitet deren Ausarbeitung.
- 06 Dem BKB ist es vorbehalten Empfehlungen zu städtebaulichen Architektur- und Gestaltungswettbewerben zu unterbreiten.
- 07 Der BKB beteiligt sich an der Vorbereitung themenbezogener Öffentlichkeitsarbeit
- 08 Der BKB gibt unter anderem auch fachliche Empfehlungen zum Einsatz von Kunstwerken im öffentlichen Raum ab.

## **§ 02 Zusammensetzung des Beirates - Unabhängigkeit**

- 01 Der BKB besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern verschiedener Fachbereiche:

|                 |   |
|-----------------|---|
| Architekten     | 2 |
| Städtebau       | 1 |
| Stadtsoziologie | 1 |
| Denkmalpflege   | 1 |
| Bildende Kunst  | 1 |
- 02 Die Mitglieder des BKB dürfen weder ihren Wohnsitz noch ihren Firmensitz in der Stadt noch im Landkreis Kitzingen haben.
- 03 Sie sollen in den vergangenen 2 Jahren vor der Berufung keine Planungsaufträge im Gebiet ausgeführt haben.
- 04 Nach Beendigung der BKB-Mitgliedschaft dürfen in den darauf folgenden 12 Monaten von den BKB-Mitgliedern keine eigenen Projekte von städtebaulicher Bedeutung in der Stadt Kitzingen durchgeführt werden.
- 05 Die Qualifikation der BKB-Mitglieder und der Unabhängigkeit ist ausführlich zu prüfen.
- 06 Neben den stimmberechtigten BKB-Mitgliedern wird pro Stadtratsfraktion je ein weiteres Mitglied entsandt sowie der Stadtheimatpfleger.  
Diese Fraktionsvertreter und der Stadtheimatpfleger haben jeweils nur Rederecht.
- 07 Der BKB kann zu seinen Sitzungen weitere Fachleute hinzuziehen, ebenso wie Bauherren und beteiligte Entwurfsverfasser.

- 08 Die Mitglieder des BKB können durch Berufsverbände und Fachinstitutionen vorgeschlagen werden.
- 09 Der Stadtrat beruft die bezeichneten fachkundigen 6 Mitglieder per Beschluss.
- 10 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und kann einmalig um weitere 3 Jahre verlängert werden.
- 11 Die Tätigkeit im BKB ist ehrenamtlich.

### **§ 03 Leitung und Geschäftsgang**

- 01 Der BKB wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder den Sprecher und dessen Stellvertreter.
- 02 Die Sitzungen des BKB werden bei Bedarf einberufen.
- 03 Tagesordnungspunkte können vom Stadtrat und seinen Fraktionen, vom Oberbürgermeister sowie von den Mitgliedern des BKB angemeldet werden.
- 04 Die Geschäftsführung, einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen des BKB wird durch das SG 60 wahrgenommen. Dem BKB wird regelmäßig seitens des SG 60 eine Liste der gesamten Vorhaben vorgelegt.
- 05 Zu den BKB-Sitzungen ist je ein von den Fraktionen benannter Vertreter einzuladen. Diesen Fraktions-Vertretern kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 06 Zu den BKB-Sitzungen ist der Stadtheimatspfleger einzuladen. Dem Stadtheimatspfleger kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden. Er ist nicht stimmberechtigt.
- 07 Zu den BKB-Sitzungen können vom Vorsitzenden Entwurfsverfasser oder der Bauherr eingeladen und gehört werden
- 08 Bei persönlicher Beteiligung eines BKB-Mitgliedes, darf dieses Mitglied weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen. Die möglichen persönlichen Beteiligungen sind vorab unaufgefordert anzuzeigen.

### **§ 04 Beschlussfassung und Bekanntgabe der Prüfung**

- 01 Der BKB ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung, sowie wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 02 Das Ergebnis der Beratung wird durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengefasst.
- 03 Über jede BKB-Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es soll die in der Sitzung angeführten wesentlichen Argumente und die ausformulierte Empfehlung enthalten.
- 04 Vom BKB verfasste Stellungnahmen und Gutachten sind dem OB, dem Stadtrat, dem Bauherrn, dem Entwurfsverfasser rechtzeitig vor Beschlussfassung bekannt zu geben.

### **§ 05 Öffentlichkeit**

- 01 Die Sitzungen des BKB sind öffentlich. Der BKB-Vorsitzende stellt die Ergebnisse der Beratung und gutachterlichen Stellungnahmen den Medien zeitnah vor.
- 02 Bei Bedarf trägt der BKB-Vorsitzende das Ergebnis vor dem beschlussfassenden Organ des Stadtrates vor.

### **§ 06 Inkrafttreten - Aufhebung**

Ich bitte für die Umsetzung des Antrages um Ihre freundliche Zustimmung!

KD Christof

